

Entwurf einer

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Karlsbad

Präambel

Um die ärztliche Versorgung in der Gemeinde Karlsbad langfristig zu sichern und auch hinsichtlich der hausärztlichen Grundversorgung gegenüber anderen Kommunen wettbewerbsfähig zu sein, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am2023 die Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen. Die Fördermöglichkeiten wurden festgelegt, so dass nunmehr mehrere Ärztinnen und Ärzten jeweils mit einer finanziellen Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis in der Gemeinde Karlsbad (Fördergebiet) unterstützt werden können. Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und bürgergerechten Gesundheitsstandort geschaffen werden.

§ 1

Zweck der Zuwendung

1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten hausärztlichen Grundversorgung in der Gemeinde Karlsbad. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Karlsbad als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung in der Gemeinde Karlsbad niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals Ärztinnen oder Ärzte nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie der unter § 2 Nr. 1. Satz 1 genannten Arztgruppe in einer Praxis im Rahmen der hausärztlichen Versorgung in der Gemeinde Karlsbad einstellen. Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur der Praxisinhaber antragsberechtigt.

2. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis (der unter § 2 Nr.1. Satz 1 benannten Arztgruppen) eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes in der Gemeinde Karlsbad übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
3. Die Förderung von Fachärzten, reinen Privatpraxen, Zahnärzten/Zahnärztinnen, Apothekern/Apothekerinnen, Heilpraktikern/Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.
4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Karlsruhe, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss gestellt werden.
5. Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt.
2. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss
 - durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der kassenärztlichen Vereinigung (KV) eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. durch eine Ärztin/einen Arzt aufnehmen zu lassen,
 - sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung bzw. die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der hausärztlichen Versorgung der unter § 2 Nr.1. Satz 1 benannten Arztgruppen, für mindestens 15 Jahre aufrechtzuerhalten, mindestens 5 Jahre selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 15 Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt maximal 15 Jahre ab Beginn der geförderten Tätigkeit.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Karlsbad spätestens mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel der Zahlung vorzulegen. Dies kann grundsätzlich in Form von Mietverträgen, Darlehensnachweise oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

4. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen
5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Gemeinde Karlsbad unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Gegenstand und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer monatlichen Förderung als Miet- oder Darlehenszuschuss gewährt. Förderfähig sind Mieten bzw. Investitionen, die für die Anmietung bzw. den Erwerb einer Praxis in der Gemeinde Karlsbad erforderlich sind.
2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Karlsbad. Sie beträgt monatlich je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger bis zu 650,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag. Bei der Besetzung eines anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
3. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Gemeinde Karlsbad grundsätzlich nicht angerechnet. Einzige Ausnahme ist die Förderung durch die KV für die Einrichtung einer Gemeinschafts- oder Einzelpraxis. Die derzeitige Förderung der KV beträgt in unterversorgten Gebieten bis zu 80.000,-- Euro für eine Einzel- bzw. 120.0000,-- Euro für eine Gemeinschaftspraxis. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.
4. Eine zusätzliche Förderung ist der Gemeinde Karlsbad unverzüglich mit einem entsprechenden Nachweis/Bewilligungsbescheid mitzuteilen.

§ 5

Antragsverfahren

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Mietverträge, Darlehensverträge, Kaufvertrag, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.
2. Die Gemeinde Karlsbad kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
3. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Bürgermeister der Gemeinde Karlsbad.
4. Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Zuwendungsbescheid der Gemeinde Karlsbad.

§ 6

Beendigung der Zahlung der Zuwendung

1. Die Zahlung der Zuwendung endet grundsätzlich nach der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch nach max. 15 Jahren automatisch.
2. Die Zahlung endet unverzüglich, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird.

§ 7

Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Gemeinde Karlsbad eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8

Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Karlsbad, den

Jens Timm

Bürgermeister